

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. Mai 1874.

1. Vorkehrungen auf dem Hauptbahnhof wegen der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragt in dem beifolgenden Bericht, behufs Herstellung von Hilfsgleisen auf dem Hauptbahnhofe, welche bei der zu erwartenden erheblichen Verkehrssteigerung während der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung nicht zu entbehren sein werden, ihr den Betrag von *Mk* 8000 zur Verfügung zu stellen. Nach Lage der Sache wird von einer vorgängigen Begutachtung der Finanzdeputation abgesehen werden können, und giebt der Senat eine baldige Genehmigung des Antrags anheim. Anlage I.

2. Verbindungsbahn zwischen dem Hauptbahnhof und dem Benlo-Hamburger Bahnhof.

Mit dem in dem anliegenden Bericht derselben Deputation empfohlenen Ankauf der Grundstücke Nr. 227 und 228 unter III des Katasters unter den daselbst bezeichneten Bedingungen ist der Senat einverstanden. Mit Rücksicht auf die sonstigen Ausführungen des Berichts wird eine baldige Erklärung der Bürgerschaft erwünscht sein. Anlage II mit Karte.

3. Dampftrahn am Stephanithorsbollwerk.

Einen Bericht der Baudeputation, in welchem dieselbe über die ausgeführte Erweiterung der Ladebühne bei dem Dampftrahn am Stephanithorsbollwerk berichtet und die Herstellung eines hölzernen Verschlags zum Schutz der bei dem dortigen Handtrahn zum Absetzen angebrachten Waaren befürwortet, theilt der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mit. Anlage III.

4. Anweisungsverfahren bei der Generalkasse.

Der Senat ist mit der Bürgerschaft einverstanden, daß in § 47 des Deputationsgesetzes, im zweiten Absätze, die Worte „Eine Abschrift jeder“ durch das Wort „jede“ zu ersetzen seien. Er beantragt die Publication dieser Gesetzesänderung in folgender Form:

Gesetz, betreffend eine Abänderung des Deputationsgesetzes.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:
Der zweite Absatz des § 47 des Gesetzes vom 27. April 1873, die Deputationen betreffend, wird wie folgt abgeändert:

Jede Rechnung, mit der Quittung des Gläubigers oder Empfängers des Geldes versehen, bleibt bei dem Rechnungsführer als Beleg seiner Schlußrechnung.

Beschlossen u. s. w.

Den ihm mitgetheilten Bericht der Rechnungsführer hat der Senat der Finanzdeputation zur Benutzung bei der Ausarbeitung eines neuen Regulativs für das Rechnungs- und Anweisungsverfahren zugehen lassen.

Anlage Izur Mittheilung des Senats
vom 1. Mai 1874.**Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Vorkehrungen auf dem Hauptbahnhof wegen der internationalen Ausstellung betreffend.**

(Eingereicht am 1. Mai 1874.)

Die Königlich Preussische Eisenbahncommission hat dem diesseitigen Commissar angezeigt, daß wenn für die internationale landwirthschaftliche Ausstellung im Juni ein so zahlreicher Besuch Bremens von Fremden und ein starker Zufluß von Ausstellungsgegenständen eintreten sollte als allgemein erwartet werde, es ganz unmöglich sei für die Aufstellung der Wagen sowohl für Personen als Vieh u. s. w. bei den gegenwärtigen Gleislagen des Hauptbahnhofs den durchaus erforderlichen Platz zu finden. Dieselbe müsse daher beantragen, daß eine Anzahl Hilfsgleise ohne Vorzug zur Ausführung gebracht würde, was um so leichter thunlich sei, als das dazu erforderliche Terrain bereits geschüttet worden und Schienen und Schwellen bereit lägen, welche demnächst bei dem Umbau des Bahnhofs wieder zur Verwendung kommen würden, so daß es sich nur um die Ver-
ausgabung des Arbeitslohns für das Legen der Gleise handle. Die Deputation ist freilich nicht im Stande zu beurtheilen, ob der Andrang zu der fraglichen Ausstellung so groß sein werde als vielseitig angenommen wird; sie würde es jedoch für unverantwortlich halten, wenn, nach der erwähnten Erklärung der Betriebsverwaltung nicht wenigstens für dasjenige gesorgt werde, was die Verwaltung für unerlässlich erklärt, wenn nicht eine Verkehrsstockung durch Ueberfüllung der vorhandenen Gleise eintreten soll. Die Deputation hat sich daher mit der Betriebsverwaltung über das Unerlässliche verständigt und die Kosten der Legung der Hilfsgleise durch den Inspector Fischer veranschlagen lassen. Das Ergebniß der Berathungen ist, daß mit einem Kostenaufwande von *M* 7500 bis 8000 die gewünschte Anzahl Gleise herzurichten sei, und da die Legung derselben bis zum Anfange des Juni nur dann für ausführbar erklärt worden ist, wenn unverzüglich damit begonnen werde, hat die Deputation kein Bedenken getragen die Vornahme dieser Arbeiten einleiten zu lassen, in der Zuversicht höhere Billigung dabei nicht zu vermissen. Sie beantragt daher ihr behufs Legung dieser Hilfs-
gleise den Betrag von *M* 8000 zur Verfügung zu stellen, indem sie darauf hinweist, daß bei dem Eintreten eines starken Fremdenzuflusses dieser Ausgabe gegenüber auch eine erhebliche Einnahme zu gewärtigen sein wird.

Bremen, 30. April 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen

(gez.) **Duckwitz.** (gez.) **H. H. Schröder.****Anlage II.**zur Mittheilung des Senats
vom 1. Mai 1874.**Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, den Ankauf einiger Grundstücke für die Verbindungsbahn betreffend.**

(Eingereicht am 1. Mai 1874.)

Die Deputation berichtete unterm 4. Juli v. J. (pag. 482 der Verh.) über den Grunderwerb und die Expropriation der für die Verbindungsbahn zwischen dem Köln-Mindener Bahnhofe und dem Rangirbahnhofe der Staatsbahn erforderlichen Grundstücke. Es war aber damals nicht möglich genau anzugeben ob bei dem Anschluß der Verbindungsbahn an den Köln-Mindener Bahnhof noch

der Ankauf einiger Grundstücke nothwendig sein werde, weil nicht ganz klar vorlag, in welcher Weise der specielle Anschluß stattfinden werde, und welcher Theil dabei als zum Köln-Mindener Bahnhof und welcher Theil als zur Verbindungsbahn gehörig anzusehen sei. Seitdem dieses klar gestellt worden, hat sich ergeben, daß die Grundstücke von Asmus Rathjen Kat. III. No. 228, groß ca. 57,831 □-Fuß und von Hermann Hohrmann Kat. III. No. 227, groß ca. 29,776 □-Fuß, noch zu erwerben sind, und zwar in deren Erstreckung bis an die Hempfstraße.

Senat und Bürgerschaft haben zwar in Anlaß des vorerwähnten Deputationsberichts den Ankauf der für die Verbindungsbahn erforderlichen Grundstücke genehmigt, da aber die Bewilligung sich auf die in der Liste für die Expropriation aufgeführten Grundstücke bezog, ist, nach Ansicht der Deputation, die Genehmigung höheren Orts für die noch ferneren Ankäufe erforderlich.

Da aber mit der Schüttung des Bahndamms in kurzem begonnen werden soll, hat die Deputation kein Bedenken getragen, die beiden fraglichen Grundstücke anzukaufen unter Vorbehalt höherer Genehmigung bis zum 27. Juni.

Aus der beifolgenden Situationszeichnung ergibt sich die Lage der beiden Grundstücke, und sind die Ankaufsbedingungen die folgenden:

Asmus Rathjen,

- 1) Lieferung nach Genehmigung des Ankaufs, und Verzinsung des Kaufbetrags zu 4 % pro anno bis zur Zahlung;
- 2) Preis 14 Groten Gold per □-Fuß (64,583 Pfennige per 0,0837 □^m);
- 3) Kosten gemeinschaftlich;

Hermann Hohrmann,

- 1) Lieferung wie vorstehend;
- 2) Preis 14½ Groten per □-Fuß oder 66,89 Pfennige per 0,0837 □^m. und außerdem 100 Mark Entschädigung für bereits theilweise erfolgte Bewirthschaftung;
- 3) Kosten gemeinschaftlich.

Die Deputation erlaubt sich daran zu erinnern, daß die Kosten der Verbindungsbahn einschließlich des Grunderwerbs zur Hälfte von der Köln-Mindener Gesellschaft, und zur anderen von der Staatsbahn getragen werden. Sie beantragt daher die Genehmigung des Ankaufs der beiden Grundstücke von A. Rathjen und H. Hohrmann und ersucht um eine recht baldige Beschlußfassung, weil die Verwendung derselben behufs der Erdschüttungen nahe bevorsteht.

Bremen, 30. April 1874.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Duckwig.** (gez.) **H. H. Schröder.**

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 1. Mai 1874.

Bericht der Baudeputation, die Dampfkrahnanlage auf Stephanithorsbollwerk betreffend.

(Eingereicht am 1. Mai 1874.)

Dem von Senat und Bürgerschaft genehmigten Programm vom 14. October 1872 (Verh. pag. 553 sequ.) entsprechend ist die Dampfkrahnanlage auf Stephanithorsbollwerk seit Ende vorigen Jahres vollendet und dem Betriebe übergeben, auch die Ueberdachung der Ladebühne Anfangs dieses Jahres nach Maßgabe des Berichtes vom 17. November 1873 zur Ausführung gebracht. Die Baudeputation beehrt sich zunächst in Bezug auf die bei Genehmigung der Deputationsanträge von Senat und Bürgerschaft am 26./28. November 1873 gewünschte Erweiterung

der Ladebühne dahin zu berichten, daß sich diese Erweiterung als zweckmäßig allerdings empfohlen hat, und ist dieselbe in einer Länge von ca. 43 m. und ca. 4 m. Breite ohne Weiteres zur Ausführung gebracht, da die für die Ladebühne bewilligten Fonds dafür ausreichen. Die dadurch erzielte Vergrößerung der Ladebühne begleitet somit eine Fläche von ca. 172 $\square^m$. Der Nutzen besteht darin, daß der Dampfkrahn bei starkem Güterandrang nicht so leicht wegen Ueberfüllung der Ladebühne außer Thätigkeit gesetzt zu werden braucht.

Die Anlage ist befriedigend ausgefallen und genügt den Ansprüchen des Verkehrs, so weit solche nach Maßgabe des Programmes und der gegebenen Raumverhältnisse berechtigt sind. Dem entsprechend entwickelt sich der Verkehr an den Kränen des Stephanithorsbollwerkes in zunehmendem Maße und wird bei denselben eine unerwartet große Quantität von Waaren insbesondere auch zum Absetzen angebracht, für welche vorzugsweise der Handkrahn zur Verwendung kommt. Mit Rücksicht hierauf machte der Pächter auf den Uebelstand aufmerksam, daß die zum Absetzen angebrachten Waaren am Handkrahn ohne Schutz dem Wetter ausgesetzt seien, und bittet dringend um die Errichtung eines hölzernen Schoppens oder Verschlages in der östlichen Ecke des Krahnplatzes, in welchem die abzusetzenden Waaren in ähnlicher Weise vorübergehend aufbewahrt werden könnten, wie die aufgesetzten Waaren in der Ladebühne. Die Baudeputation muß diesen Wunsch als berechtigt anerkennen. Auch reicht der Platz oberhalb des Handkrahns, ohne den Bewegungen des letzteren hinderlich zu werden, aus, für einen derartigen Schoppen von etwa 12,200 m. Länge bei 10,200 m. Breite und 3,500 m. Höhe bis zur Unterkante des Dachgespärres (Dachgespärzhöhe 2,550 m.), wodurch dem Bedürfnisse genügt werden würde. Die Kosten sind von dem Bauinspector Kiehne zu ca. Mk 3300 veranschlagt, dieselben werden durch die bewilligten Fonds gedeckt werden können, da auf die in Restverwaltung verbliebenen Mk 33,524.96 erst angewiesen sind Mk 20,940.90 und noch angewiesen werden müssen " 3,907.10

so daß zur Disposition verbleiben " 24,848.02 Mk 8,676.94

Da nun ein erst neu hervorgetretenes Verkehrsbedürfnis in Frage steht, dem Rechnung getragen werden muß, so richtet die Baudeputation an Senat und Bürgerschaft das Ersuchen,

die Anlage des gedachten Schoppens und die Verwendung von Mk 3300 zur Herstellung desselben aus den für die Dampfkrhananlage bewilligten Fonds genehmigen zu wollen.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Alb. Lahmann Friedr. Sohn.